

erforderlich, doch muß die Berichtigung im Protokoll als solche kenntlich gemacht und auch vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden. Hat einer der Beteiligten das Protokoll vorher eingesehen, so muß ihm die Berichtigung mitgeteilt werden (§ 230 Abs. 4 StPO).¹¹³

§ 15

Der Abschluß der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung endet mit einer Entscheidung des Gerichts. Nicht in allen Fällen schließt jedoch die Hauptverhandlung mit der Verkündung eines Urteils. Die Strafprozeßordnung kennt daneben die Verkündung eines Beschlusses über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht (§ 218 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

I. Die Einstellung und die vorläufige Einstellung des Verfahrens

1. In Konkretisierung des § 218 Abs. 2 Ziff. 2 StPO beschreibt § 226 StPO die Gründe, die am Schluß der Hauptverhandlung zu einer Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens führen müssen. Ein solcher Einstellungsbeschluß ist eine das Verfahren abschließende Sachentscheidung des Gerichts.¹¹⁴

A.

Das Gericht hat das Verfahren einzustellen, wenn die strafrechtliche Verfolgung der Handlung durch eine Amnestie ausgeschlossen ist (§ 226 Ziff. 1 StPO). Voraussetzung ist, daß ein Amnestiegesetz besteht, das die Tat mit umfaßt. Diese Einstellung ist ihrer Natur nach *endgültig* und kann rechtskräftig werden.

B.

Weiterhin hat das Gericht ein Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§260 ff. StPO) einzustellen, wenn sich im Verlaufe eines solchen Verfahrens die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ergibt (§§ 226 Ziff. 2, 265 StPO). Das Gericht gibt in diesem

113. Zur Problematik des § 230 Abs. 4 StPO vgl. Buchholz, Einige Anregungen zur Änderung der Strafprozeßordnung, NJ, 1956, S. 630.

114. vgl. Urteil des OG vom 24. 5. 1957, NJ, 1957, S. 519; Anm. von Ranke, NJ, 1957, S. 450 ff.